

Text
zum Bebauungsplan Nr. 105 b, Baugebiet: In der Hohl, Ober- und Unterbreitweg

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die in § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung vom 23.01.1990 aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig.
- 1.2 Es sind nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
(§ 9 Nr. 6 BauGB)

2. Garagen und Stellplätze

- 2.1 Soweit die Bebauungsplanzeichnung keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Garagen und Stellplätze auf den Grundstücken) enthält, sind Garagen nur an den seitlichen Grundstücksgrenzen innerhalb der im Bebauungsplan für die Hauseinheiten festgesetzten Bautiefe zulässig.
Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.
- 2.2 Garagen auf den als Vorgarten festgesetzten Flächen sind unzulässig.
- 2.3 Kellergaragen sowie Garagen in behelfsmäßiger Bauweise bzw. in einer von der Garagenbauweise abweichenden Form oder Art sind unzulässig (Wellblechgaragen, Rundgaragen oder Klappgaragen).
- 2.4 Für die im Bebauungsplan mit **B** bezeichneten Hauseinheiten sind Garagen nur an den in der Bebauungsplanzeichnung mit gleichem Buchstaben versehenen Stelle zulässig.
- 2.5 Für die mit der Ziffer **b** bezeichneten Hausgruppen sind Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen im Erdgeschoß zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur im seitlichen Bauwich zulässig, wenn sie in einem Bereich errichtet werden, der durch die verlängerte vordere und hintere Baugrenze (bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie) begrenzt wird. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m einzuhalten.

3. Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

- 3.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) können Gartenlauben und Geräteschuppen bis zu 20 m³ ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3.2 Auf den als Vorgärten festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen mit Ausnahmen der unter Ziffer 8.1 und 8.3 geregelten Einfriedigung und Abfall- und Wertstoffehälter ausgeschlossen. Ausnahmsweise können untergeordnete Nebenanlagen zugelassen werden.

- 3.3 Parabolantennen mit Reflektorschalen von mehr als 0,9 m \varnothing sowie andere Antennen, die nicht dem Rundfunk- oder Fernsehempfang dienen, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können solche Antennen zugelassen werden, wenn sie einschließlich des Mastes eine Höhe von 8,0 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten.
- 3.4 Für die neu zu errichtenden Wohngebäude werden oberirdische Versorgungsleitungen, Leitungsmaste und ähnliche oberirdische Anlagen ausgeschlossen. Die Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.

4. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

- 4.1 Soweit in der Bebauungsplanzeichnung keine Böschungflächen eingetragen sind, werden für alle übrigen Privatgrundstücke entlang der Straßenbegrenzungslinie Böschungen bis zu einer Breite von 0,75 m festgelegt.
- 4.2 Zur Herstellung des Straßenkörpers muß von den Privatgrundstücken entlang der Straßenbegrenzungslinie in einer Breite von 0,15 m der Einbau von Rückenstützen für die Bordsteine geduldet werden.

5. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO)

- 5.1 Für die äußere Gestaltung der Einzel- und Doppelhäuser wird im einzelnen folgendes vorgeschrieben:
- a) Die Dächer sind als gleichschenklige Satteldächer mit einer Dachneigung von 38 ° auszubilden.
 - b) Dachgauben sind zulässig.
 - c) Die Dachgauben müssen mit einem Satteldach ausgebildet werden. Flachgeneigte Dächer bzw. Schleppegauben sind unzulässig.
 - d) Drempel bis zu einer Höhe von max. 60 cm sind zulässig. Die Drempelhöhe wird an der Außenseite des Frontmauerwerkes lotrecht bis Oberkante Sparren gemessen.
- 5.2 Für die äußere Gestaltung der mit A gekennzeichneten Einzel-, Doppel- und Hausgruppen wird im einzelnen folgendes vorgeschrieben:
- a) II (I + D) = 2 Vollgeschosse vorgeschrieben, wobei ein Vollgeschoß im Dachgeschoß liegen muß.
 - b) Die Dächer sind als gleichschenklige Satteldächer mit einer Dachneigung von 38 bis 45 ° zulässig.
 - c) Dachgauben und Dacheinschnitte sind zulässig.
 - d) Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Die Drempelhöhe wird an der Außenseite des Frontmauerwerkes lotrecht bis Oberkante Sparren gemessen.

6. Darüber hinaus wird für alle Wohngebäude im einzelnen noch folgendes vorgeschrieben:

- a) Alle geneigten Dächer sind in dunklen Farbtönen - anthrazit -, in kleinteiligem Material, wie Tonziegel, Schiefer oder in Struktur, Form und Farbe mit entsprechendem Material auszuführen. Großförmige gewellte Platten und ähnliche Materialien sind als Dacheindeckung nicht zulässig.
- b) Dachaufbauten müssen von der Giebelseite einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten. Die Dachgaubenbreite darf 50 % der Trauflänge nicht überschreiten, wobei die Einzelgaube nicht breiter als 3,0 m sein darf.
- c) Schornsteine sind im Grundriß so anzuordnen, daß sie in Firsthöhe aus der Dachfläche heraustreten.
- d) Antennen für Rundfunk- und Fernsehempfang einschl. Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu 0,9 m Ø sind, soweit sie nicht im Dachraum untergebracht werden, nur als eine Anlage für jedes Wohngebäude auf dem Dach zulässig.

7. Festsetzungen für Garagen

- a) Für die Garagen sind Satteldächer vorgeschrieben. Dachform, Neigung und Dacheindeckungsmaterial sind dem Wohngebäude anzupassen.
- b) Überdachte private Stellplätze sind als offene Fläche oder Stahlkonstruktion auszubilden (Carport).

8. Gestalterische Vorschriften

- 8.1 Vorgärteneinfriedigungen sind straßenseitig nur in einer Höhe bis max. 0,80 m in Form von Hecken, Holzzaun oder Mauer herzustellen. Holzzäune und/oder Mauern sind zu beranken.
- 8.2 Werbeanlagen, auch wenn sie keine Nebenanlagen im Sinne der Ziffer 3. sind, sind unzulässig.
- 8.3. Zur Unterbringung der Abfallbehälter (Mülltonnen) sind nur nachstehende Anlagen und Einrichtungen zulässig:
 - a) Nischen in den Außenwänden der Wohngebäude
oder
 - b) wenn es die Entfernung zur Straße zuläßt (max. 15 m), Nischen in den Außenwänden der Garagen
oder
 - c) geschlossene Standplätze (umbaute oder überdachte Anlagen) auf den nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke mit Ausnahme derjenigen Flächen, für die andere Festsetzungen getroffen sind
oder
 - d) offene Standplätze für Abfallbehälter, wenn diese mit Gehölzen abgepflanzt werden.
- 8.4 **Fassadengestaltung:**
 - a) Die baulichen Anlagen dürfen nicht in grellen oder stark leuchtenden Farben gestrichen, verputzt oder verblendet werden.

9. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Für die im Bebauungsplan mit **a** bezeichneten Gebäude wird zur Minderung der durch den Straßenverkehr auftretenden Lärmimmissionen (Straße In der Hohl) zusätzlich vorgeschrieben:

Wohn- und Schlafzimmerfenster nicht zur Straßenseite (In der Hohl) anzuordnen. Hier sollten lediglich Nebenräume untergebracht werden.

Landespflegerische Festsetzungen

Teil I: Planungsrechtliche Festsetzungen

Teil II: Artenlisten zur Gehölzverwendung □

Teil III: Allgemeine Hinweise/Empfehlungen □

Teil I — Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).
 - 1.1 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 3 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
 - 1.2 Bodenversiegelung
Innerhalb der Grundstücksfreiflächen (alle nicht überbauten Flächen, d. h. auch die nicht bebauten Flächen der überbaubaren Flächen) sind vollständig bodenversiegelnde Befestigungen (z. B. Asphaltdecken, Beton) nicht zulässig. Gestattet sind nur ganz oder teilweise wasserdurchlässige Bodenbeläge, z. B. breittufiges Pflaster, Natur- und Formstein im Sandbett, Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken etc.

Dies gilt ebenfalls für die Befestigung von Kfz-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum.

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden und sind zu mindestens 50 % als wasserdurchlässige Fläche zu gestalten.

- 1.3 Auf den Flächen der ehemaligen Ziegelei sind alle Müll-, Bauschutt- und sonstigen Ablagerungen sowie vorhandene Oberflächenbefestigungen wie Schotter, Asphalt etc. zu entfernen und umweltgerecht zu entsorgen. Die Flächen, auf denen die Anlage einer extensiven Wiese mit Obstbaumpflanzungen und die Anlage eines Gehölzbestandes festgesetzt sind, sind entsprechend DIN 18915, Blatt 3, tiefgründig zu lockern.
- 1.4 Auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei ist nach Durchführung bodenverbessernder Maßnahmen (vgl. Ziffer 1.3) eine Extensivwiese durch Sukzession zu entwickeln. Die Wiese ist zweimal jährlich (Anfang/Mitte Juni und Ende August/Anfang September) zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen; es erfolgt keine Düngung.
- 1.5 Die Errichtung von Geräteschuppen, Gartenhäuschen oder sonstigen baulichen Anlagen auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist unzulässig. Eine eventuell für die Pflege der Obstwiese notwendige kleine Gerätehütte bzw. Unterstellmöglichkeit ist auf den benachbarten Grundstücken oder auf den öffentlichen Grünflächen unterzubringen.
- 1.6 Kleinflächige Bereiche am Rand des zu erhaltenden Gehölzbestandes im Süden des Plangebietes sind der Sukzession zu überlassen.
2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)□
- 2.1 Eingriffe in die zeichnerisch festgesetzten, zu erhaltenden Gehölzbestände sind nicht zulässig, Schutzmaßnahmen bei angrenzenden Baumaßnahmen sind nach DIN 18920 vorzusehen. Bei natürlichem Abgang sind im Rahmen der Festsetzungen unter Ziff. 2.2 Neupflanzungen heimischer oder standortgerechter Laubgehölze gem. Artenliste 1 vorzusehen.

Die bestehenden topographischen Höhen im Wurzel- und Kronenbereich der vorhandenen festgesetzten Baum- und Gehölzbestände sind zu erhalten. Sollten aus zwingenden Gründen dennoch Abgrabungen oder Aufschüttungen notwendig werden, ist auf geeignete fachtechnische Verfahren zurückzugreifen; die Baum- und Gehölzbestände sind nach DIN 18920 schützen und bei nicht zu vermeidenden Wurzelverletzungen entsprechend zu behandeln.

2.2 Allgemeine Festsetzungen über Zeitpunkt, Standort und Sortierung der Pflanzungen auf öffentlichen und privaten Flächen:

Alle festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung (Abnahme) der öffentlichen Maßnahmen bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Flächen) fachgerecht durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen entsprechend DIN 18915 sowie die Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 mit ein.

Alle Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen vorgeschrieben:

Bäume	2xv, 12-14 cm StU
Sträucher	2xv, o.B.60-100 cm Höhe
Heister	2xv, o.B.20-200 cm Höhe
2xv, o.B.	= 2-mal verpflanzt, ohne Ballen
StU	= Stammumfang

Der Pflanzabstand bei Gehölzpflanzungen beträgt 1,5 x 1,5 m, soweit keine abweichenden Festsetzungen getroffen sind.

2.3 Anpflanzungen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

2.3.1 Die in den zeichnerischen Festsetzungen als Obstwiese bezeichnete Fläche ist locker mit insgesamt 12 hochstämmigen, lokaltypischen Obstbäumen zu bepflanzen. Der Abstand zwischen den zu pflanzenden Bäumen bzw. zu vorhandenen Gehölzen beträgt 10-12 m. Die Bäume sind fachgerecht zu pfählen und gegenüber Verbiß zu schützen. In den ersten 10 Jahren nach der Pflanzung sind regelmäßige Erziehungsschnitte durchzuführen, anschließend ist ein sporadischer Obstbaumschnitt im Bedarfsfall (ca. alle 4-5 Jahre) vorzunehmen.

2.3.2 Der vorhandene lückige Gehölzbestand auf dem Lärmschutzwall ist durch Pflanzen von Bäumen der Artenliste 1 zu ergänzen. Auf der Fläche verteilt sind insgesamt 12 Bäume zu pflanzen.

2.3.3 Am nordwestlichen Rand des ehemaligen Ziegeleigeländes ist gemäß zeichnerischer Darstellung ein Gehölzbestand anzulegen. Der Gehölzbestand ist mehrstufig und abwechslungsreich aus Bäumen (20 %) und Sträuchern (80 %) der Artenliste 1 aufzubauen.

2.3.4 Am westlichen Rand der anzulegenden Obstwiese sind entlang des "Oberbreitweges" vier großkronige Laubbäume der Artenliste 1 oder vier lokaltypische Obstbaumhochstämme zu pflanzen.

2.4 Anpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und im Straßenraum

2.4.1 Auf den öffentlichen Grünflächen beidseits der Zufahrt zum Tierheim sind insgesamt neun großkronige Laubbäume der Artenliste 1 in Gruppen zu pflanzen.

2.4.2 Auf der öffentlichen Grünfläche im Kern des Wohngebietes ist eine Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 mehrstufig und abwechslungsreich anzulegen. Die zeichnerisch festgesetzten Bäume am Rand der Erschließungsstraße sind in die Gehölzpflanzung einzubeziehen.

2.4.3 Im Straßenraum sind Baumpflanzungen gemäß Artenliste 2 durchzuführen. Neben einem großkronigen Laubbaum, der auf dem Platz in der Mitte des Wohngebietes zeichnerisch festgesetzt ist, sind insgesamt 25 Bäume zu pflanzen, davon mindestens 15 großkronige Bäume. Als Standorte sind offene Beete in einer Größe nicht unter 2 x 2 m vorzusehen. Die Pflanzbeete sind mit einer artenreichen Wildkrautmischung einzusäen.

Die Baumstandorte sind so zu wählen, daß im Bereich von Parkplätzen, die längs zur Erschließungsstraße liegen, mindestens nach jedem 2. Parkplatz ein Baum zu pflanzen ist.

2.5 Anpflanzungen auf den Baugrundstücken

2.5.1 Bepflanzungen auf den Baugrundstücken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern durchzuführen und zu pflegen. Alle Pflanzungen, außer Rasen, sind vielfältig und abwechslungsreich auszuführen.

2.5.2 Die nicht bebauten und nicht als Pkw-Stellplatz genutzten Flächen der Grundstücke sind zu mindestens 80 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

- 2.5.3 Die in den Vorgärten zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind gemäß Artenliste 1 durchzuführen. Bei einer Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung kann der Baumstandort gegenüber der Darstellung im Plan bis zu 3 m parallel zum Straßenverlauf versetzt werden.
- 2.5.4 Auf den zeichnerisch festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind abwechslungsreiche, mehrstufig aufgebaute Gehölzpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 anzulegen.
- Die Gehölzpflanzung kann sich aus unregelmäßigen Baum- und Strauchgruppen zusammensetzen und in der Breite variieren, wobei die zeichnerisch dargestellte Fläche zu mindestens 80 % zu bepflanzen ist und die Gehölzpflanzung durchgängig mindestens in 3 m Breite (2 Reihen) anzulegen ist.
- 2.5.5 Neben den zeichnerisch festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Laubbaum gemäß Artenliste 1 oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die auf den Grundstücksflächen zeichnerisch festgesetzten, zu erhaltenden und zu pflanzenden Einzelbäume werden angerechnet.
- 2.5.6 Ungegliederte, geschlossene, über 20 m² große Wandflächen an Gebäuden sind mit rankenden oder kletternden Pflanzen zu begrünen.

3. Zuordnung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 8 Abs. 1, Satz 4 BNatSchG)

Die im Bebauungsplan mit **C** und **D** gekennzeichneten und zeichnerisch festgesetzten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den im Bebauungsplan festgesetzten Wohnbauflächen und Verkehrsflächen wie folgt zugeordnet:

C - Wohnbauflächen

- Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese
- Anlage eines strukturreichen Gehölzbestandes

D - Verkehrsflächen

- Gehölzbestände und Sukzessionsfläche□

Teil II — Artenlisten zur Gehölzverwendung

Artenliste 1

Bäume und Sträucher zur Anpflanzung auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, öffentlichen Grünflächen und Grundstücksfreiflächen □

Bäume:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuß
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

Sträucher:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffliher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffliher Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Rainwaide
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Artenliste 2

Bäume und Sträucher zur Anpflanzung im Straßenraumgroßkronige Bäume:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i> "Eaumannii"	Roßkastanie
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Gleditsia triacanthos</i> "Inermis"	Lederhülsenbaum
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

kleinkronige Bäume:

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Crataegus</i> "Carrierei"	Apfeldorn
<i>Pyrus calleryana</i> "Chanticleer"	Chinesische Wildbirne
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere

Teil III — Allgemeine Hinweise

1. Empfohlene Maßnahmen für die Einsparung von Trinkwasserressourcen und zur Verringerung des Oberflächenabflusses

Zur Einsparung von wertvollen Trinkwasserressourcen, zur Verringerung des Oberflächenabflusses und zur Reduzierung der Kläranlagenbelastung soll das Regenwasser von den Dachflächen der Gebäude in auf den Grundstücken gelegenen Zisternen oder anderen Rückhalteinrichtungen geleitet werden. Das Fassungsvermögen der Zisternen/Rückhalteinrichtungen soll mindestens 20 l/m² bedachte Grundfläche betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung) ist erwünscht und wird empfohlen. Die Rückhalteinrichtungen sind durch einen Überlauf an die Straßentwässerung anzuschließen.

2. **Freiflächengestaltungsplan als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen**

Die Einhaltung der Festsetzungen zu Bepflanzungen auf privaten Grundstücken ist im Baugenehmigungsverfahren durch den erforderlichen Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

3. **Bodenbefestigungen**

Bodenbefestigungen sind nur in zwingend notwendigem Umfang möglichst als wasserdurchlässige Beläge und nur, soweit sie sich aus den genehmigten baulichen Nutzungen ergeben, vorzunehmen.

4. **Düngung, Pflanzenschutz auf den Grundstücksflächen**

Zur Reduzierung der Bodenbelastung ist die Düngung auf den privaten Gartenflächen auf ein bedarfsgerechtes Maß zu begrenzen. Vorzugsweise sind organische Düngemittel zu verwenden. Auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

Ausgefertigt:
Koblenz, den 22.07.1998



Stadtverwaltung Koblenz
In Vertretung:

Bürgermeister